

# Ordnung für die Zwischenprüfung

in den Studienfächern Biologie, Chemie, Geographie, Mathematik und Physik,  
mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und  
Gesamtschulen

an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät  
der Universität zu Köln  
vom 6. Februar 2004

Aufgrund des § 2 Absatz 4, des § 92 Absatz 2 und des § 94 Absatz 6 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV.NRW. S. 772), erlässt die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln folgende Ordnung:

## INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Rechtsgrundlagen
- § 2 Gliederung

### **Allgemeiner Teil**

- § 3 Zweck der Prüfung
- § 4 Art und Umfang der Prüfung
- § 5 Zeitpunkt der Prüfung
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfende und Beisitzende
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Meldung zur Prüfung und Zulassung
- § 10 Zulassungsverfahren
- § 11 Öffentlichkeit der Prüfung
- § 12 Prüfungsverfahren
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 14 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Wiederholung der Zwischenprüfung
- § 16 Zeugnis
- § 17 Ungültigkeit der Zwischenprüfung
- § 18 Einsicht in die Prüfungsakten

### **Fächerspezifischer Teil**

- § 19 Biologie
- § 20 Chemie
- § 21 Geographie
- § 22 Mathematik
- § 23 Physik

### **Schlussbestimmungen**

- § 24 Übergangsbestimmungen
- § 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung

## **§ 1 Rechtsgrundlagen**

Diese Ordnung für die Zwischenprüfung (= Zwischenprüfungsordnung) regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz-LABG) vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 325), geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2003 (GV. NRW. S. 413), und unter Berücksichtigung der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung – LPO –) vom 27. März 2003 (GV.NRW. S. 182) die Zwischenprüfung in den Studienfächern Biologie, Chemie, Geographie, Mathematik und Physik mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (= Lehramtsstudiengang (GG)) an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln.

## **§ 2 Gliederung**

Diese Ordnung für die Zwischenprüfung besteht aus einem allgemeinen und einem fächerspezifischen Teil.

## **Allgemeiner Teil**

### **§ 3 Zweck der Prüfung**

(1) In der Zwischenprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er sich während des Grundstudiums die Sachkenntnisse und methodischen Grundlagen erarbeitet hat, die für eine erfolgreiche Weiterführung des Studiums im Prüfungsfach erforderlich sind.

(2) Die bestandene Zwischenprüfung im Fach eines Lehramtsstudiengangs gilt als Nachweis des erfolgreichen Abschlusses des Grundstudiums in diesem Fach im Sinne der Lehramtsprüfungsordnung und ist Voraussetzung für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen der höheren Semester (Hauptstudium) im betreffenden Fach. In begründeten Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss für einzelne Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums Ausnahmen zulassen. Soweit ein Nachweis für die betreffende Lehrveranstaltung erworben wurde, wird dieser nach bestandener Zwischenprüfung ausgestellt.

### **§ 4 Art und Umfang der Prüfung**

(1) Die Zwischenprüfung ist eine Hochschulprüfung.

(2) Die Zwischenprüfung kann in jedem der folgenden Prüfungsfächer der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät abgelegt werden: Biologie, Chemie, Geographie, Mathematik und Physik.

(3) Die Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsanforderungen in einem Fach sind auf ein viersemestriges Grundstudium dieses Faches im Rahmen des Lehramtsstudiengangs (GG) abgestellt. Sie sind dem fächerspezifischen Teil dieser Zwischenprüfungsordnung zu entnehmen. Weitere Bestimmungen zur Durchführung der Zwischenprüfung (wie z.B. Anmeldeverfahren, Anmeldefristen) sind in den entsprechenden Instituten anzuschlagen oder können im Sekretariat des Prüfungsausschusses eingesehen werden.

## **§ 5 Zeitpunkt der Prüfung**

Die Zwischenprüfung soll vor Beginn der Vorlesungszeit des fünften Semesters abgeschlossen werden, worauf auch bei der Erstellung der Studienordnung zu achten ist. Ein Prüfling kann sich jedoch auch nach kürzerer Studiendauer zur Zwischenprüfung melden, sofern er die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt. Bezüglich einer Zulassung unter Vorbehalt siehe § 9 Abs. 3.

## **§ 6 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Zwischenprüfung und die durch die Zwischenprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird von der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät für jedes Prüfungsfach ein Prüfungsausschuss gebildet.

(2) Ein Prüfungsausschuss besteht aus mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und mindestens ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren des Faches, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Faches und mindestens ein Mitglied wird aus der Gruppe der Studierenden, die bereits die Zwischenprüfung im Prüfungsfach bestanden haben und an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät für das Prüfungsfach immatrikuliert sind, nach Gruppen getrennt von der Fakultät gewählt. Die jeweilige Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der einzelnen Gruppen ist nach § 13 Abs. 2 HG so festzulegen, dass die Gruppe der Professorinnen und Professoren mindestens über die Hälfte der Stimmen verfügt. Stellt die Gruppe der Professorinnen und Professoren mehr als drei Mitglieder in dem Prüfungsausschuss, dann wird die Gruppe der Studierenden durch zwei Mitglieder vertreten. Zu jedem der oben genannten Mitglieder mit Ausnahme des Vorsitz und dessen Stellvertretung wählt die Fakultät eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der entsprechenden Gruppe; die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden tätig, wenn Mitglieder durch dringende Gründe an der Mitarbeit verhindert sind oder aus der Fakultät ausscheiden. Die Amtszeit der Mitglieder der beiden erstgenannten Gruppen beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist in den jeweiligen Instituten bekannt zu geben. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertretung, die Prüfenden und Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitz zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitz oder seine Stellvertretung und insgesamt mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die studentischen Mitglieder nehmen an Beratungen und Entscheidungen über pädagogisch-wissenschaftliche Fragen nicht teil. Als solche gelten insbesondere Beurteilung oder Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen, die Bestimmung der Prüfungsaufgaben, die Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden sowie Entscheidungen über die Zulassung zu einer zweiten Wiederholung der Zwischenprüfung. Im Falle der Sätze 2 und 3 ist der Prüfungsausschuss beschlussfähig, wenn der Vorsitz oder dessen Stellvertretung und insgesamt mindestens die Hälfte der nicht-studentischen Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzes bzw. seiner Stellvertretung. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Zwischenprüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt gegebenenfalls Anregungen zur Reform der Studienordnung/Studienpläne und der Zwischenprüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss überträgt die

Erledigung der laufenden Geschäfte dem Vorsitz. Über Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschuss-Vorsitzes, der Prüfungskommission und des Prüfungsausschusses entscheidet der Prüfungsausschuss in eigener Zuständigkeit.

### **§ 7 Prüfende und Beisitzende**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Beisitzenden und gibt deren Namen sowie die Prüfungstermine dem Prüfling bekannt. Alle Prüfenden, die an der Prüfung eines Prüflings im Fach beteiligt sind, bilden eine Prüfungskommission.
- (2) Zu Prüfenden dürfen nur Professorinnen und Professoren und habilitierte Dozentinnen und Dozenten des Faches bestellt werden. Sie sollen an der Universität zu Köln eine eigenverantwortliche Lehrtätigkeit über den Prüfungsstoff ausüben oder während der Studienzzeit des Prüflings ausgeübt haben.
- (3) Zu Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen im Prüfungsfach oder eine vergleichbare Prüfung (z.B. SII, Diplom, Magister) bestanden haben.
- (4) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

### **§ 8 Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienzeiten in einem Studiengang für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder für die Sekundarstufe II in Biologie, Chemie, Geographie, Mathematik und Physik an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich einer bestandenen Zwischenprüfung werden für das entsprechende Fach von Amts wegen angerechnet.
- (2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Eine bestandene Diplomvorprüfung wird als Zwischenprüfung im gleichen Fach anerkannt, wenn erstere gemäß Entscheidung des Vorsitzes des Prüfungsausschusses mindestens gleichwertig ist. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht werden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.
- (3) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzeit von Amts wegen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschul-Rektorenkonferenz zu beachten. Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch eine erfolgreich abgeschlossene vierjährige Ausbildung in einem Wahlfach am Versuch "Oberstufenkolleg Bielefeld" erbracht worden sind, werden auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- (4) Über die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Vor Feststellung der Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschul-Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(5) Auf das Studium können auf Antrag auch gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht wurden. Für Studienleistungen, die in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Studierenden haben dem Prüfungsausschuss die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## **§ 9 Meldung zur Prüfung und Zulassung**

(1) Die Meldung zur Prüfung erfolgt schriftlich bei dem Vorsitz des Prüfungsausschusses für das jeweilige Fach. Sie muss gemäß den vom Vorsitz des Prüfungsausschusses des Faches festgesetzten Anmeldeterminen vorgenommen werden. Bei der Meldung ist ein Meldebogen auszufüllen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

a) der ausgefüllte Meldebogen;

b) das Zeugnis der Hochschulreife;

c) ein Nachweis darüber, dass die Antragsstellerin oder der Antragssteller mindestens für das letzte Semester vor der Zwischenprüfung an der Universität zu Köln im Lehramtsstudiengang (GG) für das betreffende Fach eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder als Zweithörer zugelassen war;

d) die für das Prüfungsfach erforderlichen Nachweise über die notwendigen Zulassungsvoraussetzungen (siehe fachspezifischer Teil, die Zahl der geforderten Leistungsnachweise hält sich an den Rahmen der LPO in der jeweils anzuwendenden Fassung);

e) eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits früher an einer wissenschaftlichen Hochschule im Bereich des Grundgesetzes eine Zwischenprüfung in dem betreffenden Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet;

f) eine Erklärung darüber, ob der Prüfling der Zulassung anderer Studierender als Zuhörende bei seiner Prüfung widerspricht.

(3) Wenn der Prüfling einen der Nachweise nach Absatz 2 Buchstabe d noch nicht vorlegen kann, aber die Absicht und Möglichkeit hat, ihn im Laufe des Semesters, in dem die Zwischenprüfung stattfinden soll, zu erbringen, so soll der Prüfungsausschuss eine Zulassung unter Vorbehalt gestatten. Die Prüfung darf erst stattfinden, wenn der eine fehlende Nachweis erbracht wurde. Ist es im Übrigen dem Prüfling nicht möglich, eine der nach Absatz 2 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Der Prüfling darf Prüfende vorschlagen. Dem Wunsch des Prüflings soll nach Möglichkeit entsprochen werden, jedoch besteht kein Anspruch, von bestimmten Prüfenden geprüft zu werden.

(5) Schwerbehinderte im Sinne des Sozialgesetzbuches IX, Körperbehinderte und chronisch Kranke können gemäß § 46 LPO bei dem Antrag auf Zulassung einen Antrag stellen, dass bei der Prüfung Regelungen getroffen werden, die die Behinderung angemessen berücksichtigen.

## **§ 10 Zulassungsverfahren**

- (1) Der Vorsitz des Prüfungsausschusses entscheidet auf Grund der eingereichten Unterlagen nach § 9 über die Zulassung.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
  - a) die Bedingungen des § 9 dieser Ordnung für die Zwischenprüfung nicht erfüllt oder die Unterlagen unvollständig sind oder
  - b) der Prüfling die Zwischenprüfung des Studiengangs (GG oder S II) im betreffenden Prüfungsfach einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
  - c) ein noch schwebendes Prüfungsverfahren des Studiengangs (GG oder S II) im Prüfungsfach an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes besteht.
- (3) Ort und Termin der Prüfung sowie die Namen der Prüfenden werden dem Prüfling von dem zuständigen Prüfungsausschussvorsitz durch Aushang oder durch schriftliche Benachrichtigung mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben. Ort und Termin können auch zwischen den Prüfenden und dem Prüfling mündlich vereinbart werden.
- (4) Eine ablehnende Entscheidung über die Zulassung ist dem Prüfling schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorsitz des Prüfungsausschusses des betreffenden Faches mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 11 Öffentlichkeit der Prüfung**

- (1) Zu den Prüfungen sind als Zuhörerschaft zugelassen:
  - a) Mitglieder des Prüfungsausschusses,
  - b) bei mündlichen Prüfungen Studierende des gleichen Studiengangs, die sich zur gleichen Prüfung angemeldet haben.Die Zulassung gemäß Satz 1 Buchstabe b ist davon abhängig, dass der Prüfling nicht widerspricht, und erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.
- (2) Der Vorsitz des Prüfungsausschusses und, in Ausnahmefällen, die Prüfenden können die Anzahl der zuhörenden Studierenden beschränken.
- (3) Die Prüfenden können zuhörende Studierende ganz ausschließen, wenn ihrer Ansicht nach die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung sonst nicht gewährleistet ist. Die Gründe hierfür sind protokollarisch festzuhalten.

## **§ 12 Prüfungsverfahren**

- (1) Im fächerspezifischen Teil dieser Prüfungsordnung ist geregelt, ob die Prüfung schriftlich oder mündlich stattfindet. Die Dauer der schriftlichen oder mündlichen Prüfungen ist im fächerspezifischen Teil geregelt. Für die Dauer der mündlichen Prüfung bedeutet "in der Regel", dass die Prüfungszeit um 33 v. H. über- oder unterschritten werden kann. Vorgesehen sind folgende Möglichkeiten:
  - a) Eine einzelne Prüfende oder ein einzelner Prüfender prüft mündlich aus den im fächerspezifischen Teil angegebenen Stoffbereichen (= Prüfungsanforderungen) in Gegenwart einer/eines Beisitzenden, die/der das Protokoll führt.
  - b) Zwei Prüfende prüfen entweder gemeinsam oder einzeln (dann aber in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden) mündlich unterschiedliche Teilgebiete der im fächerspezifischen

Teil angegebenen Stoffbereiche (= Prüfungsanforderungen). Einer der Prüfenden oder Beisitzenden führt das Protokoll.

c) In einer schriftlichen Teilprüfung und einer mündlichen Teilprüfung sind Fragen aus den im fächerspezifischen Teil angegebenen Stoffbereichen (= Prüfungsanforderungen) zu beantworten.

(2) Wird die Prüfung nach Abs. 1, Variante a) oder nach Abs. 1, Variante b) als gemeinsame Prüfung durchgeführt, wird dem Prüfling nach Beendigung der Prüfung von der/dem bzw. den Prüfenden, in den anderen Fällen nach Beendigung der Gesamtprüfung vom Vorsitz des Prüfungsausschusses mitgeteilt, ob die Prüfung bestanden wurde oder nicht und welches Prüfungsergebnis erzielt wurde. Ist die Gesamtnote "ausreichend" (4,0) oder schlechter, soll sich der Mitteilung eine Studienberatung anschließen.

(3) Sind für eine Prüfung Hilfsmittel erforderlich und sind diese vom Prüfling zu der Prüfung mitzubringen, so ist dem Prüfling dieses mindestens eine Woche vor dem Prüfungstermin mitzuteilen.

(4) Für Schwerbehinderte im Sinne des Sozialgesetzbuches IX, Körperbehinderte und chronisch Kranke, die einen Antrag gemäß § 9 Abs. 5 gestellt haben, werden – soweit notwendig – Ausnahmen von den prüfungsrechtlichen und -organisatorischen Regelungen gemäß Abs. 1 bis 3 getroffen, die die Behinderung angemessen berücksichtigen. Die Entscheidung über die Ausnahmeregelungen trifft der Prüfungsausschuss.

### § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem oder der jeweiligen Prüfenden (bei kollegialen Prüfungen den Prüfenden), gegebenenfalls nach Anhörung der oder des Beisitzenden festgestellt. Schriftliche Prüfungen sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Bei unterschiedlicher Bewertung durch die Prüfenden errechnet sich die Note entsprechend Absatz 2. Für die Bewertung der einzelnen Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

|                  |  |
|------------------|--|
| 1 = sehr gut     | = eine hervorragende Leistung;   |
| 2 = gut          | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;    |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;                  |
| 4 = ausreichend  | = eine Leistung, die trotz der Mängel noch den Anforderungen genügt;               |
| 5 = mangelhaft   | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt; |
| 6 = ungenügend   | = eine Leistung, die in keiner Hinsicht den Anforderungen entspricht.              |

Zur differenzierenden Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7, 5,3, 5,7 und 6,3 sind ausgeschlossen.

(2) Die Gesamtnote eines Faches errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Teilprüfungen wie folgt:

|              |                  |
|--------------|------------------|
| sehr gut     | bis 1,5          |
| gut          | über 1,5 bis 2,5 |
| befriedigend | über 2,5 bis 3,5 |
| ausreichend  | über 3,5 bis 4,0 |
| mangelhaft   | über 4,0 bis 5,0 |
| ungenügend   | über 5,0 bis 6,0 |

Bei der Berechnung der Ergebnisse wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Zwischenprüfung im Prüfungsfach ist bestanden, wenn die Gesamtnote in dem Prüfungsfach mindestens "ausreichend" (bis 4,0) ist und – im Falle von getrennten Einzelprüfungen gemäß § 12 Abs. 1 Variante b) oder Variante c) – jede dieser Einzelprüfungen mit mindestens "ausreichend" (bis 4,0) bewertet ist.

#### **§ 14 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Die Fächer können eine bestimmte Frist festsetzen, bis zu der sich Studierende, die sich gemäß § 9 angemeldet haben, vor dem festgesetzten Termin von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen abmelden können. Die Frist wird den Studierenden bei der Anmeldung bekannt gegeben. Eine solche Abmeldung muss dem Prüfungsausschuss spätestens zu der obengenannten Frist in schriftlicher Form vorliegen.

(2) Im Falle einer späteren Abmeldung gilt die Prüfung als nicht bestanden und wird mit „ungenügend“ (6,0) bewertet.

(3) Eine Prüfung oder eine Teilprüfung bei zeitlich getrennten Prüfungen gemäß § 12 Abs. 1 Variante b) oder Variante c) gilt als nicht bestanden und ist mit "ungenügend" (6,0) zu bewerten, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(4) Damit eine Prüfung oder Teilprüfung nicht im Sinne der Absätze 2 und 3 als "ungenügend" bewertet wird, müssen die für die Abmeldung, den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Bei Nichterscheinen zum Prüfungstermin muss der Prüfling überdies glaubhaft machen, dass eine rechtzeitige Benachrichtigung der Prüfenden oder des Vorsitzes des Prüfungsausschusses nicht möglich oder nicht zumutbar war. Werden die Gründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(5) Über die Folgen eines während einer Prüfung festgestellten ordnungswidrigen Verhaltens des Prüflings, namentlich eines Täuschungsversuches, entscheidet die Prüfungskommission. Über die Folgen eines nach einer Prüfung festgestellten ordnungswidrigen Verhaltens des Prüflings entscheidet der Prüfungsausschuss. Als Folgen für ein ordnungswidriges Verhalten können ausgesprochen werden:

- a) Die Prüfungsleistung, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, kann für "ungenügend" (6,0) erklärt werden.
- b) Die Prüfung kann insgesamt mit "ungenügend" (6,0) bewertet werden.

(6) Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Prüfling ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

## **§ 15 Wiederholung der Zwischenprüfung**

- (1) Ist die Zwischenprüfung in einem der in § 4 Abs. 2 genannten Fächer nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so kann sie auf Antrag des Prüflings einmal wiederholt werden. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss eine zweite Wiederholung in begründeten Ausnahmefällen zulassen.
- (2) Die erste Wiederholung der Zwischenprüfung soll frühestens drei, spätestens sechs Monate nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses stattfinden. Die Frist für eine eventuelle zweite Wiederholung setzt der Prüfungsausschuss unter Würdigung der besonderen Umstände fest.
- (3) Wird die Zwischenprüfung gemäß § 12 Abs. 1 Variante b) oder Variante c) in zwei getrennten Einzelprüfungen durchgeführt und ist die Zwischenprüfung gemäß § 13 Abs. 3 nicht bestanden, so sind beide Einzelprüfungen zu wiederholen
- (4) Vor einer Wiederholungsprüfung soll der Prüfling vom Vorsitz des betreffenden Prüfungsausschusses zu einer Beratung eingeladen werden. Vor einer Entscheidung über die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung ist dem Prüfling Gelegenheit zu geben, vom Prüfungsausschuss - auf Wunsch auch in Anwesenheit der studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses - angehört zu werden.

## **§ 16 Zeugnis**

- (1) Hat der Prüfling die Zwischenprüfung bestanden, so erhält er ein Zeugnis, aus dem das Prüfungsfach und die in dem Prüfungsfach erteilte Gesamtnote nach §13 Abs. 2 hervorgeht. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die Prüfungsleistung erbracht wurde. Wird diese nach § 12, Abs. 1 Ziffer b) in zwei getrennten Prüfungen abgelegt, so trägt das Zeugnis das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Ausstellung und Aushändigung des Zeugnisses obliegen dem Vorsitz des Prüfungsausschusses. Das Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung wird nach Möglichkeit innerhalb von vier Wochen nach Erbringen der Prüfungsleistung ausgestellt.
- (2) Das Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung bescheinigt den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums im betreffenden Fach für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen.
- (3) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitz des Prüfungsausschusses dem Prüfling hierüber Bescheid. Dieser Bescheid gibt auch darüber Auskunft, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Zwischenprüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat der Prüfling die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Zwischenprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden ist.

## **§ 17 Ungültigkeit der Zwischenprüfung**

- (1) Hat der Prüfling bei der Zwischenprüfung getäuscht, zum Beispiel Fremdhilfe oder nicht zugelassene Hilfsmittel benutzt, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffende Note entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 1976 (GV.NW. S.438) in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.

(3) Das unrichtige Zwischenprüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zwischenprüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 18 Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakten gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitz des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitz des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit dem Prüfling Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## **Fächerspezifischer Teil**

### **§ 19 Biologie**

#### **1. Zulassungsvoraussetzungen**

##### **I. Drei Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme:**

Diese Nachweise können in den Modulen  
Biologie I/A und II/A im ersten Semester,  
Biologie I/B und II/B im zweiten Semester,  
Biologie III/A und III/B im dritten Semester,  
Biologie IV im vierten Semester erworben werden.

##### **II. Nachweise über die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module, in denen kein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme vorgelegt wird.**

Nachweis über die Teilnahme an botanischen und zoologischen Exkursionen im Umfang von jeweils mindestens einem Tag.

#### **2. Prüfungsanforderungen**

Lehrinhalte der unter Ziffer 1 genannten Module Biologie I bis IV.

#### **3. Prüfungsmodus**

§ 12 Abs. 1, Variante c: In einer schriftlichen Teilprüfung von zwei Stunden Dauer sind Fragen aus dem gesamten Stoffgebiet (siehe Ziffer 2) zu beantworten. In einer mündlichen Teilprüfung von in der Regel 45 Minuten, die eine Einzelprüfung ist und nach der schriftlichen Prüfung erfolgt, prüfen zwei Prüfende gemeinsam je zwei unterschiedliche Bereiche der Module Biologie I bis IV. Das Resultat der mündlichen Prüfung wird von beiden Prüfenden gemeinsam mit einer Note bewertet.

## § 20 Chemie

### 1. Zulassungsvoraussetzungen

In den folgenden Modulen ist jeweils die erfolgreiche Teilnahme nachzuweisen:

- Modul I Anorganische Chemie
- Modul II Organische Chemie
- Modul III Physikalische Chemie

### 2. Prüfungsanforderungen

- a) Inhalt der unter Ziffer 1 genannten Module
- b) Einführungsvorlesung in Fachdidaktik

### 3. Prüfungsmodus

§ 12 Abs. 1, Variante b: Die Prüfung findet in Form zweier getrennter Einzelprüfungen von in der Regel 30 Minuten Dauer statt. Der Prüfungsstoff wird zwischen den Prüfenden wie folgt aufgeteilt: 1. Einzelprüfung: Module I und III, 2. Einzelprüfung: Modul II und Fachdidaktik. Die Gesamtnote wird gemäß § 13 Abs. 2 aus den beiden Einzelnoten berechnet.

## § 21 Geographie

### 1. Zulassungsvoraussetzungen

- I. Je ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme
  - a) zu dem Modul G1 „Grundlagen und Fachmethodik“,
  - b) zu dem Modul G2 „Physische Geographie“,
  - c) zu dem Modul G3 „Anthropogeographie“.
- II. Teilnahmenachweise
  - a) für die beiden Vorlesungen im Modul G2,
  - b) für die beiden Vorlesungen im Modul G3,
  - c) zu einer weiteren fachmethodischen Veranstaltung innerhalb des Moduls G1
  - d) zu insgesamt 4 Tagen Exkursion in der Physischen Geographie,
  - e) zu insgesamt 4 Tagen Exkursion in der Anthropogeographie.

### 2. Prüfungsanforderungen

Inhalte aller Lehrveranstaltungen der drei Module G1 „Grundlagen und Fachmethodik“, G2 „Physische Geographie“ und G3 „Anthropogeographie“

### 3. Prüfungsmodus

§ 12 Abs. 1, Variante b: Zwei Prüfer prüfen gemeinsam einen Prüfling über die in 2. genannten Module, wobei die zu prüfenden Inhalte auf die beiden Prüfenden aufgeteilt werden. Die Prüfungszeit für jeden Kandidaten beträgt in der Regel 30 Minuten. Das Resultat der mündlichen Prüfung wird von den beiden Prüfern gemeinsam mit einer Note bewertet.

## § 22 Mathematik

### 1. Zulassungsvoraussetzungen

Je ein Nachweis (Übungsschein) über die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen zu einer einsemestrigen Vorlesung aus jedem Modul der folgenden Liste:

- Modul G-A: Analysis I und II mit Übungen
- Modul G-B: Lineare Algebra (und Analytische Geometrie) I und II mit Übungen
- Modul G-C: wahlweise eine der Vorlesungen mit Übungen aus folgendem Katalog:
  - Analysis III,
  - Gewöhnliche Differentialgleichungen,

Numerik I,  
Einführung in die Stochastik,  
Mathematische Grundlagen des Operations Research,  
Informatik I.

Dabei muss mindestens einer der Übungsscheine zur Analysis II oder zur Linearen Algebra (und Analytischen Geometrie) II vorgelegt werden.

2. Prüfungsanforderungen

Kenntnisse und Fähigkeiten zu dem gesamten Stoff der Module G-A und G-B.

3. Prüfungsmodus

§ 12 Abs. 1, Variante a: Prüfungsdauer in der Regel 45 Minuten.

## **§ 23 Physik**

1. Zulassungsvoraussetzungen

In den folgenden Modulen ist jeweils die erfolgreiche Teilnahme nachzuweisen:

- in zwei der drei Module Physik I, II, III
- im Physikalischen Praktikum.

2. Prüfungsanforderungen

Inhalte der Module Physik I, II, III einschließlich der Einführung in die theoretische Behandlung der Physik  
Inhalt des Physikalischen Praktikums für Physiker.

3. Prüfungsmodus

§ 12 Abs. 1, Variante a: Prüfungsdauer in der Regel 45 Minuten.

## **Schlussbestimmungen**

### **§ 24 Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Zwischenprüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2003/2004 erstmalig in den Studienfächern Biologie, Chemie, Geographie, Mathematik und Physik mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Gymnasien und Gesamtschulen (GG) an der Universität zu Köln eingeschrieben worden oder als Zweithörer bzw. ZweithörerIn zugelassen sind. Studierende die sich im Sommersemester 2003 im Grundstudium befanden, legen die Zwischenprüfung nach der Zwischenprüfungsordnung vom 25. Januar 1988 (GABI.NW S.174), zuletzt geändert durch Ordnung vom 29. April 2002 (Amtliche Mitteilungen 78/2002), ab.

(2) Wiederholungsprüfungen sind nach der Zwischenprüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

### **§ 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

(1) Diese Zwischenprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. 10. 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Zwischenprüfung in den Studiengängen Biologie, Chemie, Geographie, Mathematik und Physik mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt der Sekundarstufe II an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 25. Januar 1988 (GABI.NW S.174), zuletzt geändert durch Ordnung vom 29. April 2002 (Amtliche Mitteilungen 78/2002), außer Kraft. § 24 bleibt unberührt.

(2) Diese Zwischenprüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 20. November 2003 nach Stellungnahme des Senats der Universität zu Köln vom 7. Januar 2004 und Beschluss des Rektorats vom 13. Januar 2004 sowie der Zustimmung des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder gemäß § 94 Abs. 6 HG vom 30. Januar 2004.

Köln, den 6. Februar 2004

Prof. Dr. A. Freimuth  
Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät